

§ 23a EO Verbindung von Exekutionsverfahren auf unbewegliche Sachen gegen mehrere Verpflichtete

EO - Exekutionsordnung

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 23a.

Auf Antrag oder von Amts wegen können Exekutionsverfahren, in denen mehreren Verpflichteten Anteile einer Liegenschaft, eines Superädifikats oder eines Baurechts zustehen, verbunden werden.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at